

# Gebührenordnung der Kindertageseinrichtungen (KiTa und Hort) der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

Vom 10.07.2023

## Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Leistungen
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 In-Kraft-Treten

### § 1 Gebühren

Die Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. vertreten durch den Vorstand im weiteren KSG genannt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Erhoben wird eine Gebühr für die Benutzung und im Hort zusätzlich ein Snack-/Getränksgeld.

### § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. Für den Besuch des **Horts** gelten folgende Gebühren. Unterschieden wird zwischen Schul- und Ferienzeiten:

	Gebühr	Snack-/ Getränk- geld	Gesamt- gebühr
<b>Hort</b>			
Grundgebühr mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	110,00 €	5,00 €	115,00 €
Grundgebühr mehr als 4 bis einschl. 5 Std	130,00 €	5,00 €	135,00 €
Gebühr pro Ferientag:			
a) mehr als 3 bis einschl. 4 Std	3,00 €		
b) mehr als 4 bis einschl. 5 Std	3,50 €		
c) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	4,00 €		
d) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	4,50 €		
e) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	5,00 €		
f) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	5,50 €		

Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus 12 mal der Grundgebühr gem. Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzungsdauer während der Schulzeit und der Anzahl der gebuchten Ferientage multipliziert mit der Gebühr der jeweiligen Ferienbuchungskategorie. Das Nutzungsentgelt wird auf alle 12 Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

2. Für den Besuch der **Kinderkrippe** gelten folgende Gebühren, die nach dem Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzung berechnet werden:

	Gesamt- gebühr
<b>Kinderkrippe</b>	
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	245,00 €
b) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	269,50 €
c) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	294,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	318,50 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	343,00 €

3. Für den Besuch des **Kindergartens** gelten folgende Gebühren, die nach dem Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzung berechnet werden:

	Gesamt- gebühr
<b>Kindergarten</b>	
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	160,00 €
b) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	176,00 €
c) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	192,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	208,00 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	224,00 €

(2) Gültig für Nrn. 2-3: Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von 4 Stunden/Tag; die Bring- und Holzeiten sind in der Kernzeit nicht enthalten. Für Kindergarten und Krippe entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit der KSG und dem Elternbeirat über die zeitliche Lage der 4-stündigen pädagogischen Kernzeit.

(3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5 Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Nutzungszeiten für die Dauer des Betriebsjahres. Änderungen der Buchungszeiten können aus triftigen Gründen sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten beantragt werden. Triftige Gründe können Aufnahme einer neuen Arbeit oder Arbeitslosigkeit der Personensorgeberechtigten sein. Umbuchungen können nur bei freien Stundenkapazitäten gewährt werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten auszugleichen.

(6) Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird.

(7) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09.-31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Benutzungsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Allgemeinen Ordnung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren ab dem 2. Kind um 10% monatlich und ab dem 3. Kind ff. um 20% monatlich verringert.
- (9) Die monatliche Nutzungsgebühr erhöht sich um 5,00 € für Familien, die keine Vereinsmitglieder in der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. sind. Ein Vereinsmitgliedsantrag wird mit der Anmeldung ausgehändigt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (10) Neben der monatlichen Gebühr nach den gebuchten Nutzungszeiten wird im Hort ein Snack-/Getränkergeld in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung ist demnach die Gesamtgebühr als Summe aus Gebühr (nach Buchungskategorie) und Snack-/Getränkergeld im Hort. Die Geschwisterermäßigung wird nicht auf das Snack-/Getränkergeld angewendet.
- (11) In den in Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungsgebühren sind keine Kosten für die Essensversorgung enthalten.
- (12) Es wird eine Anmeldegebühr i.H.v. 10,00 € erhoben. In dieser Anmeldegebühr ist der Zeitaufwand für Vorgespräche (Besichtigung der Einrichtung, Erläuterung der Buchungszeiten, Verpflegung, etc.) sowie die Schnuppertage enthalten. Die Anmeldegebühr wird mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung fällig.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September) in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten und das Snack-/Getränkergeld im Hort gemäß §3 sind bis zum 1. eines Monats, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Die Gebühren werden per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum 1. des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Bei vorübergehender, durchgängiger betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als zwei Wochen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebührenzahlung angerechnet oder zurückerstattet. Dies gilt nicht für die regulären Schließungen (gem. §13 Abs. 2 Allg. Ordnung) während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

#### **§ 5 Leistungen**

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

#### **§ 6 Gebührenbefreiung**

- (1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.
- (3) Der Freistaat Bayern entlastet Familien bei den Kindergartengebühren. Der Gebühreuzuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100,00 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Mit Wirkung ab 01.04.2019 werden die Eltern-beiträge für Kinder bezuschusst, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen. Dieser Gebühreuzuschuss wird so lange gezahlt, wie die Gebühren vom Freistaat Bayern übernommen werden. Sollte die Gebühr niedriger sein als diese gesetzliche Gebührentlastung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Differenz an den Gebührenschuldner.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Tuchenbach, den 10.07.2023

Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.  
Vertreten durch die Vorstände Meike Meier, Jacqueline Ziegler und Sebastian Oyntzen